

1. Die BRD ist nach Bekunden des sog. Bundesverfassungsgerichtes in einem Urteil von 1972 „kein Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches“. D.h., die BRD war und ist nicht identisch mit dem Deutschen Reich. Weiter ist nach Aussage von Prof. Dr. Carlo Schmid, Vorsitzender des Parlamentarischen Rates, welcher im Auftrag der Alliierten im Jahre 1948 das Grundgesetz für die BRD zu beraten hatte, die Bundesrepublik Deutschland nur eine „Modalität der Fremdherrschaft“ und das Grundgesetz ist laut den Bestimmungen der internationalen Haager Landkriegsordnung von 1907 demzufolge keine Verfassung, sondern nur das Organisationsstatut einer Fremdverwaltung, in diesem Falle der drei westlichen Siegermächte, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung auf ihrem Teil des besetzten Gebietes.

Dieses besetzte Gebiet gehört zum Deutschen Reich, wenn es auch nur einen Teil desselben umfaßt. Die BRD kann daher genau genommen nicht dem Deutschen Reich „eingegliedert“ werden, denn das wäre eine Annexion. Und sich selbst zu annektieren, ist wohl sachlich gar nicht möglich, sondern das bisherige Besatzungs-konstrukt mit all seinen Organen kann, falls es nicht von Fremdmächten annektiert wird, lediglich aufgelöst werden, indem das Besatzungsstatut aufgehoben wird.

Vielleicht hat aus diesem Grunde obige Formulierung Deinen Unmut erregt. Ganz ohne Berechtigung ist der Begriff „Eingliederung“ dennoch nicht, da das Reich zu keinem Zeitpunkt seit 1945 vollständig besetzt war. „Wiedereingliederung“ wäre daher zutreffender. Jedenfalls erlöschen mit der Auflösung der Besatzerordnung automatisch alle internationalen Verträge, Vereinbarungen und Verpflichtungen (z.B. Schulden), die das Besatzungs-konstrukt BRD jemals eingegangen ist, ebenso sämtliche alliierten Sonderrechte und Vorbehalte; denn die Maßnahmen der bisherigen Besatzerverwaltung gehen das Reich nichts an, da die BRD weder Rechtsnachfolger des Reiches war, auch nicht sein konnte, noch in irgendeiner Weise von ihm autorisiert worden ist.

Insbesondere zählt hierzu die Anerkennung der Oder-Neiße-Linie, denn zu dieser Anerkennung war die BRD in ihrer Eigenschaft als Besatzerverwaltung überhaupt nicht befugt. In diesem Falle haben die Alliierten einfach ein Übereinkommen mit sich selbst geschlossen, und weiter nichts. Auch sind alle Rechtsakte, die nicht der unmittelbaren Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Besatzerkonstruktes dienen und soweit sie dem noch immer gültigen Reichsrecht widersprechen, hinfällig. Für die ehemalige DDR gilt dasselbe. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß als Grundlage für einen Friedensschluß mit dem Deutschen Reich – gemäß gültigem Völkerrecht – die Grenzen des Reiches einen Tag vor Kriegsbeginn, d.h. vom 31. August 1939 bzw. vom 31. Juli 1914 maßgebend sind. – Eine sehr ungemütliche Vorstellung für etliche Mitspieler.

Durch die gewaltsame Abtrennung der Ostmark vom Reich wird die Sache noch weiter kompliziert. Hier kann der gegenwärtige Wille der Österreicher nicht einfach übergangen werden. Im Prinzip aber gilt für sie, ebenso wie für uns, der Gebietsstand vom 31. 8. 1939 sowie der Rechtsstand (nicht der Gebietsstand!) vom 23. Mai 1945.

2. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Kriegszustand mit den Alliierten immer noch nicht beendet ist (vgl. hierzu auch die UNO-Artikel 53 und 107, in denen das Deutsche Reich zum Feindstaat der UNO erklärt wird). D.h.: Das Reich befindet sich immer noch im Kriegszustand mit den Alliierten und mit der UNO. Ein Frieden kann aber nur zwischen den kriegführenden Parteien geschlossen werden. Die BRD als von den Alliierten abhängiges Verwaltungskonstrukt gehört zwar mit zu den kriegführenden Parteien, jedoch auf Seiten der Alliierten; deswegen kann sie ja auch Mitglied der

UNO sein. Als abhängiges Verwaltungskonstrukt besitzt sie jedoch keine eigenständige Existenz und somit auch kein eigenes Verhandlungsmandat.

3. Bezüglich der vertragschließenden Seiten existieren nun zwei Möglichkeiten:

a) Mit Billigung der und gleichzeitiger Abhängigkeit von den Alliierten rekonstituiert sich das Reich unter dem Kaiser (Verfassung von 1871) oder – alternativ – unter dem Reichskanzler und Reichspräsidenten (Weimarer Verfassung von 1918/1919 bzw. Rechtsstand vom 23.5.1945).

b) Sofern Teile des Reichs handlungsfähig bzw. souverän geblieben sind (RD bzw. 3. M8) und, nach Bruch des Waffenstillstandes vom 8. bzw. 9. Mai 1945 durch die Alliierten im Zuge ihrer militärischen Aktionen gegen die deutschen Sperrgebiete in der Antarktis im Jahre 1947 sowie den nachfolgenden Jahren, der Krieg, wenn auch versteckt, von beiden Seiten weitergeführt wurde, muß es in jedem Falle auch mit der kriegführenden deutschen Seite, d.h. mit der Dritten Macht, zu Friedensverhandlungen kommen. Auch die Versuche der BRD-Besatzerverwaltung, das Deutsche Volk mit allen Mitteln psychologischer Kriegsführung und staatlicher Gewalt letztlich auszulöschen, ist ein kriegerischer Akt und gilt nach UNO-Kriterien als versuchter bzw. tatsächlicher Völkermord. Da die BRD jedoch nichts weiter als ein ausführendes Organ der Alliierten ist, spielt sie als eigenständige Kriegspartei keine Rolle. Sie wird im Zuge der neuen Friedensordnung einfach abgewickelt.

4. Da der Krieg ja nie beendet wurde, kann es somit eigentlich nur zwischen der Dritten Macht – als Sachwalter des Deutschen Reiches und kriegführender Macht – sowie den Alliierten zu Friedensverhandlungen kommen, mit entsprechend weitreichenden Folgen für uns, das Deutsche Reich und Volk sowie ganz Europa.

5. Der Versuch, den Deutschen eine Lösung aufzuschwatzen, die ihnen letztlich keine wirkliche Befreiung, sondern nur erneute Abhängigkeit bringen wird, darf dabei getrost als letzter Versuch der Alliierten gewertet werden, ihren Allerwertesten zu retten. Hierbei ist es allerdings möglich, daß die einzelnen Alliierten ganz unterschiedliche Ziele verfolgen. Ganz sicher jedoch werden sie versucht sein, bei der Neuaufteilung der Macht ihren eigenen Vorteil zu wahren.

Deswegen ist es für uns entscheidend, aus welcher Position heraus das Reich verhandeln wird: Aus einer Position der Stärke oder aus einer Position der Schwäche. Es darf davon ausgegangen werden, daß die noch existierende reichsdeutsche Macht ihre Interessen zum gegebenen Zeitpunkt souverän und mit dem gebotenen Nachdruck auf den Tisch bringen wird – ganz gleichgültig, was sich die Alliierten in ihrer Verzweiflung und Niedertracht noch weiter ausdenken mögen.

Nun will ich keineswegs allen, die jetzt die Forderung nach dem Kaiser erheben, unterstellen, daß sie das Spiel der Alliierten spielen. Die meisten suchen aus ihrer Sicht nach einem Ausweg aus der scheinbar auswegslosen Situation unseres Volkes. Doch die Frage nach dem Kaiser ist auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation bestenfalls zweitrangig. Denn welche Staatsform sich die Deutschen und Österreicher geben werden, kann erst nach der Befreiung abschließend geklärt werden.

Hier möchte ich noch mal an das erinnern, was der N8wächter uns allen ans Herz gelegt hat, nämlich herauszufinden, **was** genau ein Kaiser ist. Erst wenn wir das wissen, sollten wir uns entscheiden. Insofern stimme ich Frühlingsblume vollständig zu: Das Alte, wie wir es bislang gewohnt waren, wird es nicht länger geben, sondern es wird eine gänzlich neue Ordnung entstehen.

Wie auch immer: Wir werden es sehen!